



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/027/21

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	15.04.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2021		öffentlich

Betreff: Erlass bzw. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorschlag:

Die der Verwaltungsvorlage beigelegte Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits in der Verwaltungsvorlage zu TOP 10 der Ratssitzung am 05.11.2020 dargelegt, ist die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken seit dem 01.11.1999, abgesehen von marginalen, punktuellen Änderungen, in Kraft, also seit nunmehr 21 Jahren.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der Verwaltung die Hauptsatzung an die aktuelle Rechtslage und derzeitige Verwaltungspraktiken angepasst und insgesamt neu erlassen werden.

Als Anlage ist eine Synopse der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung – linke Spalte – und mit den vorgesehenen Änderungen – rechte Spalte – beigelegt, über die in der heutigen Sitzung beraten und beschlossen werden soll.

Rechtzeitig vor dem Sitzungstag wird den Ratsmitglieder darüber hinaus noch eine durchgeschriebene Fassung des geänderten Satzungsentwurfes übersandt.

Zu § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung wird angemerkt, dass hier abweichend von der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW, wonach der Bürgermeister für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft, über Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachbereichsleitungen) der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss entscheidet. Kommt dieses Einvernehmen, wie in der Hauptsatzung vorgesehen, nicht zustande, greift zunächst die gesetzliche Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, so dass der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen kann. Kommt in

einem solchen Fall die erforderliche Zweidrittelmehr nicht zustande, läge die alleinige Entscheidung beim Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW)

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung macht aufgrund gesetzlicher Besonderheiten Teilabstimmungen erforderlich:

- Ausnahmen von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten (§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung) kann der Rat gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.
- Bei der Aufnahme einer Regelung nach § 73 Abs. 3 GO NRW (Bedienstete in Führungsfunktionen) in die Hauptsatzung (hier: § 14 Abs. 3) stimmt der Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nicht mit ab, obwohl er ansonsten ein Stimmrecht bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung hat.
- Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung als Gesamtvorschrift muss mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) erfolgen.